

Impfungen durch mobile Impfteams

Fragen und Antworten

Was ändert sich durch das Ende der Impfzentren für die Impfärzte?

Das Land Niedersachsen hat die Impfzentren zum Ende September in ihrer bisherigen Form nicht weiter betrieben, diese wurden an den öffentlichen Gesundheitsdienst der Landkreise und kreisfreien Städte überführt. Damit einher ging die Etablierung von dort angegliederten Mobilien Impfteams (MIT), die durch den öffentlichen Gesundheitsdienst ärztlich zu besetzen sind. Die dazu notwendigen vertraglichen Rahmenbedingungen sind mittlerweile in einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Sozialministerium und der KVN geregelt worden.

Wie bisher sind alle approbierten Ärztinnen und Ärzte teilnahmeberechtigt, die der Vereinbarung beitreten bzw. der vorhergegangenen Vereinbarung beigetreten sind oder als Vertragsarzt ihren Beitritt über die Anmeldung im KVN-Portal erklärt haben. **Bereits erklärte Beitritte zur Rahmenvereinbarung bleiben in allen Konstellationen wirksam.** Es gelten jedoch die Bedingungen der aktuellen Rahmenvereinbarung. Eine Änderung für die Ärztinnen und Ärzte erfolgte lediglich in der Weise, dass die Vergütung je angefangene 15 Minuten der ärztlichen Tätigkeit (Abrechnungsnummer 97150) anstelle von 37,50 Euro jetzt 32,50 Euro beträgt. Alle weiteren vergütungsrelevanten Tatbestände verändern sich nicht. Selbstverständlich wird der Versicherungsschutz nach wie vor abgedeckt. **Der Vertrag mit dem Sozialministerium läuft aktuell bis zum 31. Mai 2021.** Zu diesem Zeitpunkt endet die Teilnahmeberechtigung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bisher schon beigetretene Ärztinnen und Ärzte brauchen nichts weiter unternehmen, wenn sie auch weiterhin für die Tätigkeit als Impfarzt - nun in einem Mobilem Impfteam - zur Verfügung stehen möchten. Dann werden sie weiterhin auf den Listen geführt, die die KVN dem öffentlichen Gesundheitsdienst zur konkreten Dienstenteilung zur Verfügung stellen. Die Landkreise werden zur konkreten Dienstenteilung direkt auf diese Ärztinnen und Ärzte zukommen. Dort werden auch die Fragen zur Dienstenteilung, Impfteam, Einsatzort etc. geregelt.

Früher beigetretene Ärztinnen und Ärzte, die nicht mehr an einer Tätigkeit im Mobilem Impfteam interessiert sind, bitten wir um eine kurze Rückmeldung unter abrechnungscenter@KVN.de. Sie werden dann nicht mehr für Einsätze als Impfarzt in Betracht gezogen.

Wie ist der Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der KVN zur Durchführung der ärztlichen Leistungen in den Impfzentren gestaltet?

Den Vertrag finden Sie [hier](#).

Wie können Nicht-Vertragsärztinnen und -Vertragsärzte (Ruheständler, Klinikärzte) dem Vertrag beitreten?

Nicht-Vertragsärztinnen und -Vertragsärzte (Ruheständler, Klinikärzte) müssen der KVN eine ausgefüllte Beitrittserklärung senden.

Die Beitrittserklärung finden Sie [hier](#).

Ist eine Facharztweiterbildung Voraussetzung für die Anmeldung als Impfarzt oder reicht die Approbation aus?

Erforderlich ist die Approbation.

Muss ich die Impftätigkeit in einem Impfzentrum/mobilem Impfteam meiner Berufshaftpflichtversicherung melden?

Bitte klären Sie das mit Ihrer Versicherung. Wir weisen darauf hin, dass laut Vertrag zwischen KVN und dem Land für alle am Vertrag teilnehmenden Ärzte eine (zusätzliche) Berufshaftpflicht abgeschlossen wird, die auch die Tätigkeit im Impfzentrum umfasst.

Wie muss oder kann ich mich fachlich auf die Impfung bzw. den Impfstoff vorbereiten?

Offizielle Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zu diesem Thema finden Sie [hier](#). Dort findet sich auch das aufgrund der Vorgaben der EMA aktualisierte Aufklärungsblatt zu den Vektorimpfstoffen.

Informationen zu bereits zugelassenen Impfstoffen finden Sie auf der [Webseite des PEI](#).

Wie rechnen Vertragsärzte und Nichtvertragsärzte die in Impfzentren/mobilen Impfteams erbrachten Leistungen ab?

Merkblatt für **Vertragsärzte** zur Abrechnung von in Impfzentren erbrachten Leistungen.

Die im Merkblatt erwähnte Webanwendung finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass hierfür ein Einloggen in das KVN-Portal erforderlich ist.

Merkblatt für **Nicht-Vertragsärzte** zur Abrechnung von in Impfzentren erbrachten Leistungen.

Bin ich im Rahmen meiner ärztlichen Tätigkeit im mobilen Impfteam versichert?

Ja. Für Impfschäden greift ohnehin die Staatshaftung. Des Weiteren hat die KVN gemäß vertraglicher Regelung im Vertrag mit dem Land Niedersachsen für alle im Impfzentrum tätigen Ärzte eine Gruppenhaftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung abgeschlossen. Eine entsprechende Versicherung für Berufskrankheiten bzgl. berufsgenossenschaftliche Leistungen ist im Rahmen einer solchen Haftpflichtversicherung für Dritte nicht möglich. Diese muss individuell, falls gewünscht, seitens des Arztes persönlich abgeschlossen werden.